

Änderung der Anlagebedingungen für den Investmentfonds
First Private Systematic Commodity
per 1. Januar 2022

First Private Systematic Commodity A – ISIN DE000A0Q95D0

Sehr geehrter Anleger,

in Ihrem Depot verwahren Sie Anteile des Investmentfonds „First Private Systematic Commodity“. Wir, die FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, möchten uns auf diesem Weg für Ihr Vertrauen herzlich bedanken und Sie über Änderungen der Anlagebedingungen dieses Investmentfonds informieren.

Im Jahr 2013 beauftragte die G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) das Financial Stability Board (FSB; eine internationale Organisation, die das globale Finanzsystem überwacht) mit der Durchführung einer grundlegenden Überprüfung der wichtigsten Referenzzinssätze. Daraus ergab sich die Erkenntnis, dass auch nach Reformen zur Stärkung der zugrundeliegenden Verfahren gewisse Risiken in Bezug auf Stabilität und Zuverlässigkeit der IBORs nicht vollständig beseitigt werden können. Insbesondere führte ein struktureller Wandel betreffend die Geschäftsfinanzierung von Großbanken in denjenigen Märkten, die den IBORs zugrunde liegen, zu rückläufigen Transaktionsvolumina. 2017 teilte die Financial Conduct Authority (FCA; die britische Finanzmarktaufsicht, die den LIBOR reguliert) mit, dass sie die Banken nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr zu LIBOR-Meldungen verpflichten werde.

Entsprechend wird per 1. Januar in § 6 Abs. 7 Ziffer 1 der Besonderen Anlagebedingungen der Vergleichsmaßstab in der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst. Künftig wird anstelle des „LIBOR-Satzes“ der „EURIBOR-Satz“ verwendet.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen per 1. Januar 2022 sind die Folgenden:

§ 6 Absatz 7 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

7. Performance Fee

1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen nach Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle ~~LIBOR-Satz~~ EURIBOR-Satz¹ festgelegt.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der ~~LIBOR-Satz~~ EURIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresresultimowertes festgeschrieben.

Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im Dezember 2021

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung

¹ ~~12-Monats-EURO-LIBOR (Bid-Side) LIBOR – "London Interbank Offered Rate"~~ 12-Monats EURIBOR (ACT/360); Bloomberg Ticker: EUR012M Index

**Gegenüberstellung der Änderungen
der Besonderen Anlagebedingungen**

Alte Fassung	Änderung	Neue Fassung
§ 7 der Besonderen Anlagebedingungen		
<p>7. Performance Fee</p> <p>1. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen nach Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des</p>	<p>7. Performance Fee</p> <p>1. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen nach Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des</p>	<p>7. Performance Fee</p> <p>1. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen nach Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des</p>

<p>Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz festgelegt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>	<p>Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle LIBOR-Satz <u>EURIBOR-Satz</u> festgelegt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der LIBOR-Satz <u>EURIBOR-Satz</u> für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>	<p>Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p> <p>Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der aktuelle EURIBOR-Satz festgelegt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird der EURIBOR-Satz für das Folgejahr auf Basis des Jahresultimowertes festgeschrieben.</p> <p>Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen, oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.</p>
---	---	---

Die aufgeführten Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie jederzeit Ihre Anteile wie üblich gegen Auszahlung des für den Rückgabzeitpunkt geltenden Rücknahmepreises zurückgeben.

Die aktuelle Ausgabe des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des Investmentfonds sind im Internet unter www.first-private.de oder bei der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, Westhafenplatz 8, 60327 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Frankfurt am Main im Dezember 2021

FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH
Die Geschäftsführung